

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 44

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ziere aller Grade und die Soldaten der Infanterie, der Artillerie, der Genietruppen, der Festungstruppen, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgang 1869; die Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie vom Jahrgange 1862 treten in das zweite Aufgebot, diejenigen des mobilen Korpspark und des Linientrains 1. Aufgebot vom Jahrgang 1862 treten zum Depotpark und zum Linientrain 2. Aufgebot, die Linientrains der Infanteriebrigadestäbe vom Jahrgang 1862 in das Landwehr-Traindetachment des betreffenden Divisionskreises; b. die Unteroffiziere, Trompeter (inklusive Stabstrompeter) und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1869 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben, und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben, endlich die Hufschmiede, Sattler, Krankenwärter und Büchsenmacher der Kavallerie, welche im Jahre 1869 geboren sind.

Mit dem 31. Dezember 1901 treten in den Landsturm: die Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants des Jahrgangs 1853; sowie die Stabsoffiziere, Majore, Oberleutnants und Obersten, welche das 48. Altersjahr vollendet haben, sofern von ihnen ein entsprechendes Gesuch bis Ende Februar 1901 gestellt worden ist; ferner die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1857.

Mit dem 31. Dezember 1901 treten aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht: die Offiziere aller Grade des Jahrgangs 1846, wenn sie sich auf eventuell erfolgte Anfrage seitens der Wahlbehörde nicht zu längerer Dienstleistung bereit erklärt haben; ferner die Unteroffiziere und Soldaten aller Abteilungen des Jahrgangs 1851.

Ausland.

Deutschland. Die Öffentlichkeit der Militärrichter. In einer Verhandlung des Oberkriegsgerichts Hannover gegen den Leutnant Reineke und einen Sanitätsunteroffizier wegen Misshandlung eines Untergebenen machte der Vertreter der Anklage im Namen des kommandierenden Generals des 10. Armeekorps bemerkenswerte Ausführungen über die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit im militärischen Interesse auszuschliessen. Es wurde betont, dass militärische Interessen in diesem Falle durch die öffentliche Verhandlung nicht verletzt würden. Wenn ein Offizier oder Unteroffizier Misshandlungen an einem Untergebenen begehe, so erfordere es im Gegenteil das militärdienstliche Interesse, dass ein solcher Rechtsbruch öffentlich verhandelt werde, um zu zeigen, dass die Verhandlungen auch in solchen Fällen die Öffentlichkeit nicht zu scheuen hätten. Auf das Ehrgefühl des Angeklagten brauche bei einer solchen Handlungsweise keine Rücksicht genommen zu werden. Es handelte sich um einen Fall, der sich auf der Militärschwimmanstalt in Hameln zugetragen hatte, wo der Musketier Meyer von den beiden Angeklagten misshandelt worden war. Der Leutnant Reineke wurde vom Kriegsgericht zu zwei Monaten und einer Woche Gefängnis, der Sanitätsunteroffizier zu 14 Tagen Mittelarrest verurteilt. Gegen das Urteil erhob der Gerichtsherr Berufung wegen zu geringen Strafmasses und weil nicht auf Dienstentlassung des Leutnants erkannt war. Das Oberkriegsgericht verwarf jedoch die Berufung, weil die Begründung der Berufung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt war.

Deutschland. Das neue kürzlich erschienene Exerzier-Reglement für die Fussartil-

lerie unterscheidet als Grundkaliber die schwere Feldhaubitze, den 21 cm-Mörser und die 10 cm-Kanone; jene sind Steilfeuergeschütze, diese ist ein Flachbahngeschütz.

Die Aufgaben der schweren Feldhaubitze sind: Aus verdeckter Stellung die Artillerie des Feindes, seine Reserven und leichte Befestigungen zu bekämpfen, bezw. sturmreif zu machen und im Kampf um Festungen die 21 cm-Mörserbatterien zu unterstützen. Der Hauptwert ist auf schnelle Feuerbereitschaft gelegt worden. Dazu sind an Stelle der als Unterlagen für die Geschütze dienenden Bettungen leichte Rohrmatten getreten und als Bewegungsart der schweren Feldhaubitzbatterien der Trab gestattet. Der schwere Mörser dient zum Kampf gegen die stärksten gemauerten Befestigungen. Auch bei ihm ist die schnelle Feuerbereitschaft in den Vordergrund getreten. Die 10 cm-Kanone ergänzt durch ihre grosse Tiefenwirkung und Schussweite unser Feldgeschütz. Sie dient zum Beschiessen von Anmarschstrassen auf den grössten Entfernungen und zum Bekämpfen des grössten Feindes unserer Feldbatterie, der leichten und schweren Feldhaubitzen.

(Internationale Revue.)

Deutschland. Versuche mit einem neuen Tornister. Während des diesjährigen Manövers wurde vom Lehr-Infanterie-Bataillon ein neuer Segeltuch-Tornister ausprobiert. Der Mantel wird auf demselben viereckig zusammengelegt und darüber das Zeltteil befestigt, das jeder Soldat mitführt. An den beiden Schmalseiten des Tornisters befinden sich die Patronentaschen, die etwas kleiner wie die am Koppel des Seitengewehres sind. Die Tornister sollen sich gut bewährt haben.

U. Z.

Frankreich. Die Einstellung des Rekrutenjahrganges 1901, welche voraussichtlich wie diejenige der vorhergehenden Jahrgänge am 14., 15. und 16. November stattfinden wird, hat zu dem Gerüchte Anlass gegeben, dass die unter die Fahnen berufenen Leute derselben Gegenden künftighin mehr in verschiedene Regimenter zu verteilen sind, anstatt wie bisher bei denselben Regimentern eingeteilt zu werden. Diese Massregel, hiess es, sei die Folge des bei den letzten Manövern konstatierten minderen Wertes gewisser Infanterie-Regimenter, welche sich ausschliesslich aus von derselben Gegend kommenden Mannschaften zusammensetzen. Dem entgegen wird jedoch bestimmt versichert, dass von einer Änderung des bisherigen Einteilungssystems (für die Infanterie) nach Bezirken für dieses Jahr schon deshalb keine Rede sein könne, weil es hiezu absolut an Zeit mangle und dass auch in Zukunft eine solche Massregel nicht in Anwendung kommen dürfte. Dieselbe wäre vom sanitären Standpunkte aus geradezu ein Fehler, welcher eben durch die jetzt gebräuchliche Gruppierung der Provinz-Kontingente vermieden wird. Würde man beispielsweise aus der Vendé kommende Rekruten in derselben Weise an den Dienst gewöhnen wie diejenigen aus den östlichen Departements, so hätte das, wie gesagt wird, sicher eine Verdoppelung der Sterblichkeit bei den ersteren zur Folge. Die Abrichtung und Gewöhnung an den Dienst müssen dem Kontingente angepasst werden, weshalb dieses nicht aus zu verschiedenartigen Elementen bestehen darf. Am Regiments-Kommandanten liegt es, die geeignetste Weise hiefür zu suchen und zu bestimmen. Jeder Franzose, aus welcher Gegend immer er herstamme, kann, wenn er von der Assent-Kommission tauglich befunden wurde, einen guten Infanteristen abgeben. Nur muss sich die Ausbildung nach Temperamenten oder, besser gesagt, nach dem ethnographischen Charakter richten, und während die einen schon in wenigen Wochen tüchtige In-

fanteristen abgeben, brauchen wieder andere mehrere Monate hiezu. (Armeebblatt.)

Frankreich. Im Juni d. J. hat man in Frankreich eine Probe der Leistungsfähigkeit reitender Artillerie im Zurücklegen grösserer Entfernungen gemacht, welche von hohem Interesse ist.

Ein Zug reitender Artillerie des 32. Regiments in Orléans erhielt den Auftrag, am 14. Juni vormittags aufzubrechen, feindliche, bei Fontainebleau angenommene Kräfte zu beunruhigen und sich sofort nach Orléans wieder zurückzuziehen. Bereits am nächsten Tage, nach 38 Stunden, soll der Zug wieder in Orléans eingetroffen sein. Die Entfernung von Orléans nach Fontainebleau über Pithiviers und Malessherbes beträgt 87 km. Die Gesamtleistung würde mithin 174 km betragen. Ein überraschendes Resultat, welches um so bemerkenswerter sein würde, als der Zug nach den vorliegenden Angaben weder einen Mann noch ein Pferd auf diesem Gewaltmarsch verloren hat. Die Aufklärung erfolgte durch Radfahrer, welche durch einen Obergefreiten (brigadier) geführt wurden und in der gedachten Zeit 285 km zurückgelegt haben. Am 21. Januar 1871 legte eine Eskadron Dragoner vom Korps Werder 27 Meilen — also 202,5 km — in 36 Stunden zurück.

Die Bedeutung solcher Gewaltmärsche darf nicht überschätzt werden. Gewiss müssen, wenn es begründet ist, sehr hohe Marschleistungen gefordert werden. Es ist nur zu beachten, dass bei derartigen Leistungen wie den vorstehenden leicht der Rückschlag eintritt, die unmittelbar darauf folgenden Leistungen an einem dritten oder gar vierten Tage, wenn überhaupt noch möglich, um so geringer sind. Der Ritt Stuarts im Oktober 1862, der mit 1800 Mann Kavallerie und 4 Geschützen in 76 Stunden 242 km zurücklegte, dürfte bis jetzt unübertroffen sein. (Militär-Wochenblatt.)

Frankreich. Ein sehr bemerkenswertes Ereignis, welches in Frankreich viel zu denken giebt, hat die Frage, ob man nicht den Wettkampf mit der deutschen Armee, was die Zahl angeht, überhaupt aufgeben und zu einer Prätorianer-Armee zurückkehren, von neuem zur lebhaftesten Erörterung gebracht. Die Zahl der Infanterie-Kompagnien nämlich wird wegen der geringen Stärke der im Herbst dieses Jahres zur Einstellung gelangenden Jahresklasse um 69 vermindert. Durch Schiebungen werden gleichzeitig die von jetzt ab zur ständigen Besatzung von Paris bestimmten 14 Infanterie-Regimenter auf 4 Bataillone zu 4 Kompagnien gesetzt; von diesen sollen in regelmässigem Wechsel stets 2 Bataillone in der Stadt, 1 in den Aussenforts, 1 in der Provinz garnisonieren. 69 Hauptmanns- und 138 Subaltern-Offizierstellen gehen ein. Dem französischen Nationalcharakter entsprechend geht man ohne lange Erörterungen über diese doch sehr bedeutsame notwendig gewordene Massregel hinweg; die Bevölkerungszunahme kann sich in Frankreich nicht mit der in Deutschland messen; trotz aller gut gemeinten und vielleicht auch praktischen Vorschläge zur Hebung der Geburtsziffer bleibt alles beim Alten — das Zweikindersystem ist zu tief eingerissen. (Militär-Zeitung.)

Italien. Die abgelaufenen Herbstübungen, die bei vier Armeekorps als Korps-Manöver abgehalten wurden, und bei der Kavallerie in ausgedehnter Masse Sonderübungen grösserer Körper brachten, haben gezeigt, dass man mit der fortschreitenden Schulung des Heeres zufrieden sein kann. Grössere Verbände haben in Gebirgsgegenden gefochten und bewiesen, dass auch der Gebirgskrieg mit seinen hochgespannten Anforderungen für die Truppen der Ebene keine Schrecken und kein Hindernis bietet. Die relativ schweren 9cm-Geschütze sind der

Schwesterwaffe überall hin gefolgt und rasch ins Feuer gekommen. Der Gedanke der freien Manöver ist mehr noch als in frühern Jahren praktisch hervorgetreten. Geländebenutzung, Wahl zweckmässiger Kampfesformen, Feuerleistung und Feuerdisziplin, genügende Leistung im Aufklärungsdienst, zweckmässige Verwendung der Artillerie und Zusammenwirken der Waffen auf den Gefechtszweck hin wurden zur Zufriedenheit gezeigt. Auch die Verpflegung hat befriedigt, ausser Konservenfleisch ist die Verpflegung und Fourage durch freihändigen Ankauf, ohne vorherige Anlegung von Magazinen, sichergestellt worden. Die Radfahrer-Kompagnien haben unter den verschiedenen Verhältnissen gute Dienste geleistet. Die Garnisonswechsel haben sich auf mehrere Infanterie-Brigaden, vier Bersaglieri- und zehn Kavallerie-Regimenter erstreckt.

Der eben veröffentlichte amtliche Bericht über die Aushebung der 1879 Geborenen und über die Zustände im Heere vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900 verdient besonderes Interesse, weil er einestheils erkennen lässt, dass man in Italien die Leistungsfähigkeit des Volkes in der Rekrutenlieferung nicht voll ausnützt, vielmehr ebensoviel Leute der ohne Schulung bleibenden dritten Kategorie zuweist, als man in die erste einreicht, anderntheils aber beweist, dass die Kriegskraft des Landes dauernd wächst. Dabei ist nicht zu vergessen, dass man bis 1906 im Kriegs- und Marine-Budget feststehende Verhältnisse hat. Von den in die Listen eingetragenen Leuten, einschliesslich der zurückgestellten frühern Jahrgänge, wurden 10,869 von den Listen gestrichen, untauglich befunden wurden 78,187, zurückgestellt 91,647, es entzogen sich der Wehrpflicht 29,623. Von den tauglich Befundenen wies man 102,422 der ersten Kategorie, 96,956 der dritten Kategorie zu. Rand 33 Prozent der Gemusterten waren Analphabeten. Das aktive Heer zählte am 30. Juni 1901 13,572 Offiziere, darunter 139 Generale, 1747 Stabsoffiziere; Ersatz- (unsere Reserve-) Offiziere waren 11,152 vorhanden, Landsturm-Offiziere 4108, in der Reserve (etwa unsere Offiziere a. D.) 6263. Das aktive Heer wies als Durchschnittstärke 249,821 Mann, die Reserve 571,254 Mann, zusammen 821,075 Mann auf, wozu für die Verwendung in erster Linie noch der grösste Teil der Mobilmiliz (Landwehr) mit 307,696 Mann gerechnet werden muss. Das eigentliche Heer zweiter Linie (Landsturm) enthielt 2,222,637 Mann, von denen jedoch ein grosser Teil unausgebildet war. — Bezüglich des Ersatzes an Unteroffizieren ergibt sich, dass aus den Sergeanten-Lehrkursen im September 1900 dem Heere 1032 Aspiranten zuwachsen und zu dem am 1. Januar 1901 beginnenden Kursus 1237 Aspiranten zugelassen wurden. (Kölnische Zeitung.)

England. Waffeneinfuhr in Persien. Nach amtlichen englischen Berichten, schreibt die russische Zeitung „Sakaspiskoje Obosrenije“, hat sich in den letzten Jahren eine sehr bedeutende Waffeneinfuhr nach den persischen Häfen bemerkbar gemacht. Zehn Jahre früher sei ein Hinterlader dort selten gewesen, jetzt träfe man auf Schritt und Tritt gut bewaffnete Einheimische, und in den Nachbardörfern von Buschir gäbe es wohl kaum einen Mann, der nicht sein Martini-Henry-Gewehr besitze. Die von Belgiern verwalteten Zollstationen der Küste überwachten zwar streng die Einfuhr in den Haupthäfen und hätten kürzlich 1000 Gewehre und 200,000 Patronen mit Beschlag belegt, über die Häfen geringerer Bedeutung gehe die Waffeneinfuhr aber ungestört weiter. Die persische Regierung bemühe sich, durch zwei kleine Kanonenboote diese Einfuhr zu verhindern, die Massregel sei aber nicht ausreichend. Mittelpunkt des Waffenhandels sei Maskat,

wo grosse Mengen von Waffen ein- und ausgeführt würden, im letzten Jahre z. B. 25,000 Gewehre und 3 Millionen Patronen, vornehmlich von englischen Schiffen. Es sei sehr wahrscheinlich, dass auf verschiedenen Umwegen auch die unruhigen Grenzvölker in Britisch-Indien von hier ihre Waffen bezögen.

Russland. „Russkii Invalid“ bringt ganz interessante Angaben über militärische Radwettfahrten, die während des Sommers im Lager von Riga seitens der 29. Infanterie-Division veranstaltet wurden. An diesen sportlichen Übungen, die unter der Leitung des Kommandeurs des 115. Infanterie-Regiments standen, beteiligten sich auch einige 90 Offiziere und Offiziersaspiranten, von denen der Sieger die 533 m lange Strecke in 67 Sekunden zurücklegte.

Bei den Wettfahrten der einzelnen Regimenter, an denen immer 3 bis 4 Mann jeden Regiments teilnahmen, waren 1600 m zu durchfahren und erreichte der Sieger in 4 Minuten 12 Sekunden das Ziel.

(Internationale Revue.)

Verschiedenes.

— Gewissenhaftigkeit bei der Redaktion von Gesetzen.

Unter dem 30. Dezember 1898 hat der Bundesrat Militärstrafartikel für den Friedensdienst herausgegeben, welche an Stelle der Kriegsartikel, die nur noch im aktiven Dienst gelten, bei jedem Eintritt in den Instruktionsdienst vorgelesen werden sollen. Dies war eine sehr zu begrüßende Massregel, denn die Kriegsartikel mit ihren drakonischen Strafen wirkten fast grotesk, da bei ihrer Verlesung jedermann wusste, dass die angedrohten Strafen im Frielel nie zur Anwendung kommen würden.

Aber ebenso sehr wie die Herausgabe von Militärstrafartikeln für den Friedensdienst zweckmässig, ist zu bedauern, dass bei der Redaktion dieser Militärstrafartikel nicht mit genügender Achtsamkeit vorgegangen wurde.

Diese Artikel sind natürlich nichts anderes, als ein Auszug aus dem Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, sie wollen und können nichts anderes sein, als ein solcher Auszug.

Artikel 65 des Gesetzes lautet in seinem ersten Absatz:

„Wer seinen militärischen Oberen im Dienste auf irgendwelche Weise beschimpft oder bedroht, soll mit Gefängnis, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus, bis auf zwei Jahre bestraft werden. Wenn diese That ausser dem Dienste oder im Instruktionsdienste geschehen ist, so tritt Gefängnisstrafe von höchstens einem Jahre ein oder es kann auch in geringfügigen Fällen eine blosser Ordnungsstrafe verhängt werden.“

Die Militärstrafartikel für den Friedensdienst lauten aber:

„Wer einen Oberen mit Worten oder Gebärden bedroht, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft.“

Somit, wo das Gesetz Gefängnisstrafe von höchstens einem Jahre androht, sagt der Auszug aus diesem Gesetz, Gefängnis oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren! Wie kommt das! Das ist ganz einfach; der mit Aufertigung des Auszuges aus dem Gesetz betraute Beamte hatte nicht Zeit und Musse, den Artikel 65 erster Absatz zu Ende zu lesen, er meinte, ihn genügend für seinen Auszug kennen gelernt zu haben, als der erste Satz, welcher nur für den effektiven Dienst gilt, gelesen war.

An und für sich hat es ja nichts zu bedeuten, ob bis zu zwei Jahren Zuchthaus angedroht wird, wo nur auf höchstens ein Jahr Gefängnis erkannt werden darf, denn auch dieses statthafte Maximum ist noch niemals ausgesprochen worden.

Aber auf diese Flüchtigkeit soll aufmerksam gemacht werden, weil sie nicht eine einmalige Ausnahme bildet und weil es böse zu regieren ist, wenn man sich nicht einmal darauf verlassen kann, dass diejenigen, die einem eine Vorlage machen müssen, richtig abschreiben können.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

67. Meyer, Oberleutnant, Aufgaben in militärischer Geländebewertung aus Kuhn's Aufnahmeprüfung für die Kriegsakademie bearbeitet und erläutert. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 8^o. geh. 54 S. Berlin 1902, Liebel'sche Buchhandlung. Preis Fr. 2. —
68. Reinelt, Oberleutnant, Lösungen von Aufgaben aus dem Gebiet I. der Befestigungslehre, II. der Waffenlehre, III. der formalen Taktik. Ein Hilfsmittel für die Vorbereitung zur Aufnahmeprüfung für die Kriegsakademie und für die Offiziersprüfung. II. Waffenlehre. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. 8^o. geh. 78 S. Berlin 1902, Liebel'sche Buchhandlung. Preis Fr. 2. 70.

J. Gamber, 2 Rue de l'Université Paris, versendet gratis seinen Antiqu.-Katalog IX: **Werke über Napoleon I., Revolution und Krieg 1870/71.** Besorgung franz. Werke billigst.

Fuchsstute,

158 Cm., einspännig und geritten; **Halbblutstute**, braun, 166 Cm., geritten, zweispännig, beide 5 1/2 Jahre alt, sollen wegen Auflösung des Stalles verkauft werden. Anfragen vermitteln unter H 3429 Lz Haassenstein & Vogler, Luzern.

Bessere Verpackung
der
Suppen-Konserven
— für das Militär —



Um unserem schweizerischen Militär nicht nur in der Qualität der Suppen, sondern auch in der Verpackung, das Beste zu bieten, liefern wir

ohne Preisauflschlag

unsere Suppen-Konserven (Einzelrationen) nur in sehr vorteilhaften **Blechbüchsen**, welche nicht nur jeden Druck aushalten, sondern auch den Inhalt gegen alle äusseren Einflüsse, Unbilden der Witterung, Verderbnis u. s. w. schützen. Die handlichen Blechbüchsen werden, wenn leer, dem Soldaten ausserdem noch verschiedentlich dienen.

Nur solche Blechbüchsen für Einzelrationen, welche den Namenszug Maggi sowie nebenstehende Schutzmarke „Kreuz-Stern“ tragen, enthalten echte Maggi-Suppen.

Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln,
Kempttal (Kt. Zürich).